

zum gubtz soll nach bekantnis des Rathes geytrafft werden, und die
Gulden der Straffe der Cammerung anheim fallen nach dem 22.
Art.

Der Lobgerber.

Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe nach dem 4. Junings Artic:

10. - - dem Rathe Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Lobgerber, oder ein anderer, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Der Beschloßer, Dreyer, und Schmacher.

Ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.

Ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.
Ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz abffantig macht, gibt dem
Rathe 10. - Straffe, wenn ein Beschloßer, Dreyer, oder Schmacher, der Geylitz
dem andern in Kauf stellt, oder solchem hindert nach dem 7. Art.